Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V.



Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V., Pöttcherstr. 10, 32423 Minden

An die Geschäftsführungen und Personalleitungen unserer Mitgliedsunternehmen 07.01.2025 Fe/Sü

RS 01-2025

Kurzarbeitergeld: Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie, über die Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld auf 24 Monate, befristet bis zum 31.12.2025. Die entsprechende Verordnung wurde am 27.12.2024 im <u>Bundesgesetzblatt</u> veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2025 in Kraft.

Die Bundesagentur für Arbeit hat dazu eine ergänzende Fachliche Weisung (Weisung 202412026 vom 27.12.2024 "Befristete Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld") herausgegeben, die <u>hier</u> abgerufen werden kann. Diese enthält unter anderem folgende Hinweise:

1. Wiederaufnahme und Verlängerung der Kurzarbeit:

Die seit Januar 2024 von Kurzarbeit betroffenen Betriebe können aufgrund der Verlängerung die Kurzarbeit in ihrem Betrieb längstens bis zum 31.12.2025 fortführen.

Betriebe, die schon seit Herbst/Winter 2023 von der Kurzarbeit betroffen sind, haben die Möglichkeit, nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von nicht mehr als zwei zusammenhängenden Monaten diese wiederaufzunehmen. Hierfür ist eine (Verlängerungs-)Anzeige durch den Arbeitgeber erforderlich, in der der erhebliche Arbeitsausfall erneut begründet wird. Dabei ist auch die voraussichtliche Dauer der Verlängerung sowie Änderungen seit der letzten Anzeige darzulegen. Ferner muss die weitere Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. müssen die weiteren Einzelvereinbarungen mit den Beschäftigten vorgelegt werden. Der Operative Service prüft sodann, ob auch im Verlängerungszeitraum die Voraussetzungen für einen erheblichen Arbeitsausfall vorliegen und versendet einen entsprechenden Bescheid an den Arbeitgeber.

Hinweis:

Sofern der Bezug des Kurzarbeitergeldes für ein bis zwei Monate unterbrochen wird, verlängert sich die Bezugsdauer um diesen Zeitraum (§ 104 Abs. 2 SGB III). Wird der Bezug von Kurzarbeitergeld für drei oder mehr Monate unterbrochen, beginnt eine neue Bezugsdauer (§ 104 Abs. 3 SGB III). Eine erneute Gewährung ist nur möglich, wenn dann alle Voraussetzungen zum Kurzarbeitergeldbezug wieder erfüllt sind. Insbesondere müssen auch die formalen Voraussetzungen des § 99 SGB III wieder erfüllt werden (Anzeige des Arbeitsausfalls, Stellungnahme der Betriebsvertretung etc.).

2. Bezugsdauer ab dem 01.01.2026:

Ab diesem Datum gilt wieder die gesetzliche Höchstbezugsdauer von 12 Monaten. Betriebe, die bis zum 31.12.2025 die verlängerte Bezugsdauer von 24 Monaten nicht vollständig ausgeschöpft haben, können ab dem 01.01.2026 nur dann weiterhin Kurzarbeitergeld beziehen, wenn sie die reguläre Bezugsdauer von 12 Monaten noch nicht erreicht haben.

Zudem wurden die FAQ der Bundesagentur für Arbeit zur Kurzarbeit entsprechend aktualisiert, die hier abgerufen werden können.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGV - Team

www.agv-minden.de Seite 2 von 2